

Kapitel 4

Organisation des Lebens vor Ort

Kontoeröffnung, Geldfragen, Konsumenteninformation

Konto eröffnen

Grundsätzlich kann jedermann (und jede Frau) ein Konto (Privatkonto, der Begriff Girokonto ist in der Schweiz nicht gebräuchlich) bei allen Geldinstituten in der Schweiz eröffnen. Ablehnungsgründe wären z. B., dass es sich bei demjenigen, der das Konto eröffnen möchte, um eine politisch oder sonst wie »exponierte Person« handelt und / oder dass die Herkunft des anzulegenden Geldes, insbesondere bei größeren Beträgen, nicht sauber ist und der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann, dass das Geld in der Schweiz weißgewaschen werden soll.

Schon vor der Ankunft in der Schweiz kann man das Konto eröffnen, man muss nicht persönlich vor Ort sein. Man kann sich an eine Vertretung der Bank in seinem Heimatland (falls vorhanden) wenden oder die Bank bzw. das Institut in der Schweiz per Brief, Fax oder per Internet / eMail kontaktieren. Die Unterlagen zur Kontoeröffnung werden dann zugeschickt. Erforderlich sind in der Regel der Nachweis der Identität über ein Ausweispapier sowie eine amtliche Beglaubigung / Echtheitsbescheinigung der Unterschrift des künftigen Vertragspartners.

Ohne Bonitätsnachweis bzw. Nachweis über regelmäßiges Einkommen werden in der Regel nur quasi-vorläufige Zahlkarten zum Konto auf Guthabenbasis ausgegeben, die nur beim eigenen Institut als Identifikationskarte akzeptiert werden und keine Teilnahme am *electronic cash* erlauben – also kein Tanken mit Debitkarte, kein Zahlen an der Supermarktkasse mit »Plastikgeld«. Die verschiedenen Formen von Kreditkarten unterliegen ähnlichen oder noch strengeren Bestimmungen. Etwas auf der hohen Kante zu haben, genügt nicht, es muss regelmäßiges Einkommen aus einem Arbeitsvertrag, aus Renten o. Ä. nachgewiesen werden.

Geldanlage

Was die Geldanlage in der Schweiz generell betrifft, sieht es so aus, dass das Zinsniveau erschreckend niedrig liegt, dass man im Vergleich zu allen anderen Ländern ringsherum beinahe von einem *Negativ-Zins* sprechen kann: Man muss noch Geld zusätzlich mitbringen, damit man sein – woanders stark nachgefragtes – Geld überhaupt los wird. Renommierete Großbanken wie UBS oder CS (obwohl sie imagemäßig arg Federn lassen mussten in den vergangenen Jahren, bleiben sie arrogant und werden sogar immer arroganter) sind an Normalverdienern und kleinen Vermögen (unter 500 000 Franken) nicht wirklich interessiert, ihre Konditionen sind nicht nur ungünstig, sondern geradezu prohibitiv. Und wenn es in Deutschland nicht schwerfällt, konservative Anlagen zu 2 oder 3 Prozent zu finden, muss man sich in der Schweiz glücklich schätzen, Tagesgeldkonten zu finden, die nicht mit »Null komma x«-Prozent verzinsen, sondern eine Eins vor dem Komma haben!

Gründe dafür sind zum einen sicher die außergewöhnliche Geldwertstabilität in der Schweiz, zum anderen der Umstand, dass Schweizer Konten, insbesondere bei ausländischen Kunden, ohnehin recht beliebt sind, sodass sie nicht mehr zusätzlich promotet werden müssen.

Die Zukunft wird diese Benachteiligungen aber entschärfen und abbauen: Das Schweizer Bankgeheimnis alten Stils wird in nächster Zeit der Vergangenheit angehören. Hinzu kommt, dass je länger je druckvoller Direktbanken mit weitaus günstigeren Konditionen auf dem Schweizer Inlandsmarkt Fuß fassen werden.

Informationen über aktuelle Konditionen bei Geldinstituten, über Anlagemöglichkeiten, Möglichkeiten zum Geldsparen sowie aktuelle Verbraucher- und Produktinformationen und Vergleichstests findet man in den beiden regelmäßig erscheinenden Zeitschriften »*K-Geld*« sowie »*saldo*«, auch auf den zugehörigen Websites findet man so Manches:

► www.kgeld.ch

► www.saldo.ch

Kreditkarten

Kreditkarten werden in der Schweiz häufig, bei Weitem aber nicht flächendeckend akzeptiert. In vielen Geschäften, Restaurants, Hotels und an anderen Orten muss man sich darauf einstellen, dass man bar bezahlen muss. Am weitesten verbreitet sind Visa und MasterCard.

Damit Ihnen im Falle eines Diebstahles oder Verlustes Ihrer Kreditkarte, EC-Karte oder Ihrer Reiseschecks kein finanzieller Schaden durch missbräuchliche Kartennutzung entsteht, sollten Sie gestohlene oder verloren gegangene Karten immer sofort sperren lassen.

In der Schweiz wählen Sie folgende Nummern bei Kreditkartenverlust:

EC-Karte	0180 502 10 21		
Visa	0800 200 288	oder	001 410 581 38 36
MasterCard	0800 21 82 35	oder	0049 69 79 33 19 10
American Express	0800 900 940	oder	0049 69 97 97 10 00
Diners Club	0180 234 54 54	oder	01 835 45 45

Konsumkreditgesetz

In der Schweiz gilt seit 2003 das *Bundesgesetz über den Konsumkredit* (Konsumkreditgesetz), das alle Konsumenten vor Überschuldung schützen soll. Kredite, die jemand in Anspruch nimmt, werden an einer zentralen Stelle erfasst und limitiert. Das Konsumkreditgesetz erfasst alle Konsumkredite und Leasingverträge an natürliche Personen, die keinem beruflichen oder gewerblichen Zweck dienen, Kredit- und Kundenkarten sowie Überziehungskredite.

Wenn es zu viele Kredite werden oder die Höhe der Verbindlichkeiten eine maximale Höhe erreicht, darf eine Bank oder ein anderer Kreditgeber keine weiteren Kredite gewähren – unabhängig davon, wie die bisherigen Kredite bedient wurden. Für jede Verbindlichkeit muss dann mit dem Kreditgeber ein Budget aufgestellt werden, das das Existenzminimum unangetastet lässt.

Es gibt allerdings viele Ausnahmetatbestände, die einen Kredit nicht unter dieses Gesetz fallen lassen. Das Gesetz regelt u. a. auch Widerrufsrechte der Kreditnehmer und die maximale Höhe des effektiven Jahreszinses für Konsumkredite (augenblicklich max. 15 Prozent).

Kassensturz

Einer besonderen Erwähnung wert ist noch die Fernsehsendung »Kassensturz«, die sich zu einem für die Schweiz kaum mehr wegzudenkenden Konsumentenmagazin entwickelt hat. Sie wird vom Schweizer Fernsehen (SF) – außer in den Sommermonaten – wöchentlich auf SF 1 ausgestrahlt und befasst sich mit Themen rund um den Konsumentenschutz.

Die Sendung wurde im Januar 1974 zum ersten Mal ausgestrahlt; gegründet wurde sie von Roger Schawinski. Die Sendung konnte sich rasch mit Produktvergleichen und Enthüllungen profilieren. Legendar ist beispielsweise der Ende der 1970er-Jahre aufgedeckte »Ravioli-Skandal«, der Bericht über Mineralwasser ohne Mineralstoffe oder die Enttarnung von überzuckerten Weinen.

Der *Kassensturz* war dabei nie ein klassisches Wirtschaftsmagazin, im Vordergrund standen immer konkrete Themen des Konsumentenschutzes. Noch heute zählt der *Kassensturz* zu den erfolgreichsten Schweizer Fernsehsendungen.

(Nicht unkritisch zu sehende) Verbindungen der Sendung bestanden oder bestehen zu den Konsumentenzeitschriften »K-Tipp« und »Saldo«. Überhaupt wird der Sendung vorgeworfen, tendenziöse Berichterstattung zu betreiben durch gezieltes Hervorrufen von Empörung beim Publikum sowie durch eine schematisiert-überzeichnete Darstellung von Opfer- und Täterrolle. Machen Sie sich selbst ein Bild!

Miete, Wohneigentum, Hauskauf, Personal

Immobilien. Welche Fallen lauern?

In der Schweiz gilt schweizerisches Recht. Das klingt banal, wird aber oft nicht verinnerlicht. All die gesetzlichen Bestimmungen, die man aus dem Heimatland kennt und irgendwie als selbstverständlich voraussetzt, haben hier keinerlei Gültigkeit. Es *könnte* ähnlich oder gleich sein, muss es aber nicht. Deswegen sollte man sich gut informieren, bevor man etwas unterschreibt. Das gilt insbesondere für den Immobilienerwerb. Ohne vorhergehende professionelle und neutrale, unabhängige (!) Beratung und vor Unterschrift beim Notar sollte man nicht den Fehler begehen, auch nur den kleinsten Betrag zu bezahlen. Wer in der Landessprache des Verkäufers oder Notars (ob Schweizerdeutsch, Französisch, von Rätoromanisch ganz zu schweigen) nicht absolut sattelfest ist, braucht unbedingt einen Dolmetscher, um nicht Dinge zu akzeptieren, die man verweigert hätte, hätte man sie bloß verstanden!

Zahlen Sie auch nur für den unmittelbaren Eigentumserwerb. Größte Vorsicht ist geboten bei Vermittlungsgebühren, Provisionen, Anzahlungen, Bearbeitungsgebühren oder was immer man von Ihnen *vor* und *ohne* Eigentumserwerb haben will.

Versichern Sie sich unbedingt anhand einer notariell beglaubigten Erklärung bzw. eines Gutachtens davon, dass die zum Verkauf anste-

hende Immobilie überhaupt dem Verkäufer gehört! Sie wissen nie, wie schnell ein Verkauf ins Grundbuch eingetragen wird. Sonst zahlen Sie und Ihnen gehört im Gegenzug – nichts!

Nach dem Erwerb der Immobilie: Bestehen Sie darauf, dass Sie so schnell wie möglich als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden. Ggf. verkauft der Voreigentümer die Immobilie ein zweites Mal und Sie treffen sich vor Gericht mit dem Zweitkäufer wieder und streiten sich über die Besitzansprüche. Oder der gewitzte Voreigentümer belastet das bereits verkaufte Objekt, das mittlerweile Ihnen gehört, mit einer Hypothek, und Sie müssen für fremde Schulden aufkommen. Es gibt nichts, was es nicht gibt!

Möchten Sie selbst bauen oder von einem Bauträger ein Objekt erwerben, nehmen Sie bezüglich der Baustandards nichts, aber auch gar nichts, als selbstverständlich hin. Kontrollieren Sie alles auf Solidität und Funktionstüchtigkeit. Hier passieren die verrücktesten Dinge.

Informationen: Deutsche Schutzvereinigung für Auslandsimmobilien e. V.: ► www.dsa-ev.de. Weitere nützliche Immobilienlinks siehe im Anhang.

Zur Miete wohnen in der Schweiz

Das Angebot an Mietwohnungen ist groß, ausreichend und vielfältig. Die Höhe der Mieten differiert stark nach Standort, Wohnlage usw. und beträgt aktuell zwischen 10 Franken pro m² monatlich (z. B. in einigen Orten im Kanton Neuenburg, in Schaffhausen oder im Amtsbezirk Aarwangen des Kantons Bern) und über 20 Franken pro m² (Zürich, Lugano, Stadt und Kanton Genf).

Die Mietwohnungen in der Schweiz verfügen fast immer über komplett und gut ausgestattete Küchen und Bäder. Hingegen ist oft kein Platz (und keine Anschlüsse) für eine eigene Waschmaschine vorgesehen, sondern es existieren in den Mehrfamilienhäusern gemeinsame Waschküchen und Trockenräume für alle Mieter, deren Benutzung man sich teilen muss. Häufig kommt es dabei zu Reibereien und kleinen oder größeren Unregelmäßigkeiten und Schwierigkeiten, die in vielen Schweiz-Ratgebern ausgiebig und hämisch besprochen werden. Nur so viel: Halten Sie sich peinlichst an die vorgegebenen Regelungen (»Waschküchenordnung« etc.), dann gibt es keine Probleme.

Eine Schweizer Eigenart, die für Mehrfamilienhäuser ebenso zutrifft wie für Einfamilienhäuser, sei an dieser Stelle kurz angesprochen:

Die Haupteingangstüren der Häuser haben viel häufiger als in anderen Ländern außen keinen Knauf oder starren Griff, sondern eine echte und voll funktionsfähige Türklinke – die hier übrigens »Türfalle« oder einfach »Falle« heißt, was eigentlich unlogisch ist, denn eine Falle ist es in Deutschland: Wenn man draußen steht, die Tür ins Schloss fällt und man keinen Schlüssel dabei hat, kommt man nicht mehr hinein. In der Schweiz wäre das kein Problem: Man kann die Tür mit der Klinke ja wieder öffnen. Nachteil vielleicht: Wenn man das Haus verlässt, muss man die Tür aktiv abschließen, um sie gegen unerwünschte Eindringlinge zu sichern. Egal, was besser ist, auf diesen gewöhnungsbedürftigen Unterschied wollte ich einmal hingewiesen haben.

Zurück zum Thema »Wohnen zur Miete«. Was die Kautionsangeht: Üblich ist eine Kautions von einer bis zu drei Monatsmieten, die auf einem Konto für den Mieter angelegt und bei Auszug, wenn es keinen Streit gibt, wieder ausgezahlt wird. Achten Sie beim Mietvertrag darauf, dass er auf einem aktuellen und nicht zu niedrigen Hypothekenzins basiert, sonst ist sehr schnell eine Mietanhebung erlaubt. Das Gleiche gilt für die Ortsüblichkeit des Mietzinses, auch die Nebenkosten könnten größere künftige Nachbelastungen mit sich bringen, klären Sie deshalb die Situation und unterschreiben Sie nicht blind.

Beim Einzug in ein Mehrfamilienhaus werden die anderen Mieter sich abwartend verhalten, allein schon deshalb, weil sie ja nicht wissen können, wie sehr Sie Ihre Privatsphäre schätzen und ggf. vollkommen in Ruhe gelassen werden möchten. Wenn Sie das gegenseitige Kennenlernen stark forcieren und von Anfang an für eine gute Atmosphäre sorgen möchten, empfiehlt sich vielleicht die Durchführung eines *Aperos* (Umtrunk mit Snacks) in der neu bezogenen Wohnung, zu dem Sie vorher schriftlich eingeladen haben (niemals kurzfristig, mindestens zwei Wochen vorher, die Schweizer planen ihre Termine nämlich Monate, wenn nicht Jahre im Voraus). Aber auch das könnten manche Nachbarn als aufdringliche und unnötige Überrumpelung empfinden. Vielleicht ist ein offen-freundliches Abwarten und Beobachten doch fürs Erste der beste Ratschlag.

Die wichtigsten Internetportale und Websites mit Mietpreisen, Angeboten zu Kauf oder Miete usw. sind im Anhang aufgeführt.

Wohneigentum

Der Wunsch nach den eigenen vier Wänden steht ganz oben auf der Wunschliste, nicht nur der Schweizer. Wohnwunsch-Befragungen do-

kumentieren seit Jahrzehnten den hohen Stellenwert des Wohneigentums und im Besonderen des Einfamilienhauses für die ganz überwiegende Mehrheit der Bevölkerung in der Schweiz, in Deutschland und anderswo.

Auch die Zufriedenheit mit der Wohnung ist stark eigentumsabhängig: Regelmäßig zeigen im Rahmen entsprechender Erhebungen selbstnutzende Eigentümer eine deutlich höhere Wohnzufriedenheit als Mieter.

Nur etwa 30 Prozent der Schweizer wohnen allerdings in einer eigenen Immobilie. Das Angebot in der Schweiz ist groß, aber auch außerordentlich teuer. Der Immobilienmarkt blüht, über 50 000 Einheiten jährlich werden angeboten, gegen ausreichend Geld ist alles vorhanden, jeder Wunsch wird erfüllt. Bauland ist in der Schweiz aber ein äußerst knappes Gut und entsprechend teuer. Die Grundstückspreise betragen regelmäßig deutlich mehr als ein Drittel der Objektpreise. Da aber an zahlungskräftigen Kunden und Bauherren kein Mangel herrscht, haben niedrige Steuerfüsse (= Steuersätze) der letzten Jahre an bevorzugten Orten einen wahren Bauboom ausgelöst, z. B. im Kanton Nidwalden am Vierwaldstätter See in den Gemeinden Hergiswil, Stans oder Ennetbürgen.

Sonderform Stockwerkeigentum

Ein besonders beliebtes, die hohen Grundstückspreise abmilderndes Modell ist das sogenannte Stockwerkeigentum, nicht zuletzt deshalb, weil es bis um die Hälfte günstiger sein kann als ein Einfamilienhaus.

Stockwerkeigentum ist nach dem schweizerischen ZGB der im Grundbuch eingetragene »Miteigentumsanteil an einem Grundstück, der dem Miteigentümer das Sonderrecht gibt, bestimmte Teile eines Gebäudes ausschließlich zu benutzen und innen auszubauen. Der Stockwerkeigentümer ist in der Verwaltung, Benutzung und baulichen Ausgestaltung seiner eigenen Räume frei, darf jedoch keinem anderen Stockwerkeigentümer die Ausübung des gleichen Rechtes erschweren und die gemeinschaftlichen Bauteile, Anlagen und Einrichtungen in keiner Weise beschädigen oder in ihrer Funktion und äußeren Erscheinung beeinträchtigen« (Art 712a ZGB).

Das Stockwerkeigentum im Sinne des schweizerischen Sachenrechts ist kein real geteiltes Stockwerkeigentum im tatsächlichen Sinn des Wortes. Es handelt sich vielmehr um »qualifiziertes« Miteigentum, das den Rechtsinstituten »Wohnungseigentum« in Österreich und

Deutschland deutlich näher steht, als einem real geteilten Stockwerkeigentum.

Das Stockwerkeigentum hat sich zu einer echten, d. h. erschwinglichen Alternative zur Mietwohnung entwickelt und wird von gut verdienenden Singles, von jungen Familien, von Doppelverdienern oder auch Menschen der älteren Generation genutzt, die, nachdem die Kinder das Haus verlassen haben, ihr nun zu groß gewordenen Haus aufgeben möchten. Geht man von den üblichen Faustformeln der Immobilienfinanzierung aus, wird es so ab einem Betrag von 100 000 Franken mitgebrachtem Eigenkapital möglich, Wohneigentum zu erwerben.

Obwohl man Eigentümer ist, ist man nicht frei, zu tun und zu lassen, was man will. Insbesondere bei der Benutzung gemeinsamer Grundstücks- oder Gebäudeteile (Treppenhaus, Garage, Umgebung) kann es zu Auseinandersetzungen kommen. Es empfiehlt sich immer, das Reglement der Stockwerkeigentumsgemeinschaft genau unter die Lupe zu nehmen.

Website des Schweizer Stockwerkeigentümergeinschaftenverbandes:

► www.stockwerk.ch

Flächenangaben

Die Größe eines Hauses oder einer Wohnung ist ein wichtiges Kriterium bei Vergleichen und bei der Vorauswahl des Objektes. Viele verschiedene Angaben sind gebräuchlich und ohne genauere Kenntnis undurchsichtig, die Unterschiede zwischen Brutto- und Nettoangaben können bis zu 20 Prozent betragen!

Die beiden wichtigsten Kenngrößen:

Bruttogeschossfläche, BGF (Bruttowohnfläche): Summe aller Wohn- und Nebenräume, Gänge und Treppen einschließlich Außenwänden. Wenig aussagekräftig, da die Nutzer primär an der bewohnbaren Fläche interessiert sind.

Nettowohnfläche, NWF: Summe aller begeh- und belegbaren Innenflächen, die unmittelbar dem Wohnen dienen: wohnen, essen, kochen, schlafen, Bad/Toilette, Treppen, Korridor – ohne Nebenräume (Waschräume, Keller, Abstellräume), ohne Balkone, Terrassen, Außenwände. Wichtigste Kenngröße.

Minergie

Minergie ist der wichtigste Energiestandard in der Schweiz für Niedrigenergiehäuser. Der Nachfolger Minergie P ist vergleichbar mit dem Passivhaus-Standard in Deutschland. Minergie ist eine in der Schweiz geschützte Marke für nachhaltiges Bauen; sie gehört den Kantonen Bern und Zürich; der Verein Minergie betreibt die Zertifizierung und das Marketing dieses Labels.

Die Anforderungen sind für zwölf Gebäudekategorien verschieden definiert. Ebenso verschieden sind die Anforderungen bei der Sanierung von Altbauten und für Neubauten. Zurzeit werden etwa 13 Prozent der Neubauten und 2 Prozent der Sanierungen in der Schweiz nach Minergie zertifiziert. Es handelt sich meist um Wohnbauten. Ziel des nationalen Energieprogrammes »Energie Schweiz« ist ein Marktanteil von 20 Prozent der Neubauten bis 2010 und 5 bis 10 Prozent der Sanierungen.

Der Minergiestandard ist in Ansätzen mit den deutschen Standards KW40 (Neubauten) und KW60 (Sanierungen) vergleichbar.

Immobilienfinanzierung

Wer in der Schweiz eigene vier Wände errichten, Wohneigentum erwerben oder einen Hauskauf finanzieren möchte, arbeitet meistens mit dem Instrument der Hypothek. Viele Möglichkeiten bieten sich dazu an, vgl. z. B. hier:

- ▶ www.credit-suisse.com/hypotheken
- ▶ www.hypothekenzentrum.ch

Als Faustformel gilt, dass man rund ein Fünftel des Kaufpreises an Eigenkapital mitbringen, d. h. bar bezahlen können sollte. Hierzu kann man ersatzweise auch eigene Geldanlagen verpfänden, Gelder der Säulen 2 oder 3 a oder Vorsorgegelder vorzeitig beziehen usw. Als weitere Faustformel gilt, dass die Summe der Kosten für Hypothekenzinsen, Amortisation, Baurechtzinsen und zu erwartender Nebenkosten keinesfalls mehr als ein Drittel des Bruttoeinkommens betragen sollte.

Beschränkungen durch die Lex Koller

Lex Koller ist die informelle Bezeichnung des schweizerischen »Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken

durch Personen im Ausland« (BewG), das die »Überfremdung des einheimischen Bodens« bekämpfen soll bzw. sollte.

Der Name des Gesetzes geht auf den ehemaligen Bundesrat Arnold Koller (geb. 1933) zurück. Es beinhaltet eine Beschränkung der Erwerbsmöglichkeiten von Schweizer Liegenschaften durch Ausländer, bezieht sich aktuell aber nur noch auf den Erwerb von Ferienwohnungen und von nicht selbst genutztem Wohneigentum (bewilligungspflichtig ist auch der Erwerb von Grundstücken über 3 000 m²).

Es wird sogar darüber diskutiert, die Lex Koller abzuschaffen und es Ausländern zu ermöglichen, ohne kompliziertes Bewilligungsverfahren Grundstücke in der Schweiz zu erwerben. Der Grund für diese Diskussionen sind einerseits die bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union und andererseits die vielfältigen Möglichkeiten, die Bestimmungen der Lex Koller zu umgehen.

Bei geschäftlich genutzten Grundstücken gibt es ohnehin keine Einschränkungen. Sie können von Ausländern bewilligungsfrei gekauft werden, selbst bei geschäftlicher Fremdnutzung.

Hauptzweck und ordnungspolitisch erwünschter Effekt des Gesetzes ist, den Wildwuchs bei Ferien- und Zweitwohnungen zu begrenzen.

Zweitwohnungen eindämmen

Viele meinen, die über 400 000 in der Schweiz vorhandenen Ferien- und Zweitwohnungen, von denen 20 Prozent Ausländern gehören, sind zu viel. Insbesondere in beliebten (und teuren) Ferien- und Wintersportorten (St. Moritz, Flims, Verbier, Wengen, Saas Fee, Gstaad, Leukerbad, Arosa, um nur einige Beispiele zu nennen) erblickt man Auswüchse, die man eindämmen will.

Die Wohnungen werden nur einen Bruchteil des Jahres (im Schnitt weniger als 2 Monate) genutzt und stehen daher meist leer. Der Anteil an Zweit- und Ferienwohnungen ist in diesen Brennpunkten enorm und bewegt sich ab 50 Prozent bis teilweise zu 80 Prozent und mehr aufwärts – ein echtes Problem, das einige Gemeinden, insbesondere im Engadin, zu strengen Limitierungen beim Vertrieb dieser Immobilien veranlasst hat – gebaut wird trotzdem wie verrückt.

Personal

Beabsichtigen Sie, Personal für Sie tätig werden zu lassen, für Kindererziehung, Kinderbetreuung, als Putzkraft o. Ä., achten Sie auf Folgendes:

- Bei ausländischem Personal wird eine Arbeitsbewilligung benötigt, die Sie sich zeigen lassen sollten. Dulden Sie keine Schwarzarbeit.
- Arbeitsvertrag: Setzen Sie selbst einen auf oder besorgen Sie sich bei der kantonalen Verwaltung einen Normalarbeitsvertrag, den Sie nach Ihren Bedürfnissen anpassen.
- Eine monatliche Lohnabrechnung ist empfehlenswert.
- Ihr Angestellter muss bei der AHV angemeldet werden (siehe ►www.ahv.ch).
- Einmal jährlich müssen die AHV-Beträge abgerechnet und ein Lohnausweis für die Steuern ausgefüllt werden.
- Eine Versicherung gegen Betriebsunfall sollten Sie abschließen.

Folgende Preise dienen der Orientierung: Putzfrau 20 bis 30 Franken / Stunde; Kinderfrau 150 bis 250 Franken / Tag

Kehricht, Mülltrennung etc.

Die Abfallbehandlung in der Schweiz ist ein gewöhnungsbedürftiges und auch nicht ganz unkompliziertes Thema. Die Regelungen sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich und können hier nur zur ersten Orientierung an einem – beliebigen – konkreten Beispiel dargestellt werden. Ihre Gemeinde wird Sie informieren, wie es an Ihrem Wohnort aussieht, und Sie regelmäßig mit einem »Entsorgungskalender« versorgen, dem Sie die wichtigsten Informationen und jeweiligen Termine entnehmen können.

Der Müll (= Restmüll) hat in der Schweiz verschiedene hübsche Namen – *Kehricht*, *Güsel*, *Ghüder* usw. – und wird in amtlich zugelassenen Müllsäcken (nicht in Tonnen), die es in verschiedenen Größen zu kaufen gibt (17 Liter, 35 Liter, 60 Liter, 110 Liter etc.), gesammelt und in der Regel einmal wöchentlich vor die Tür gestellt, wo er dann vom Müllfahrzeug eingesammelt, mitgenommen und zentral zur KVA (= Kehrichtverbrennungsanlage) weitertransportiert wird. Die Müllsäcke werden in 10er-Rollen verkauft, eine solche Rolle kostet zwischen 15 und 100 Franken (je nach Volumen). Damit sind allerdings die Müllgebühren gleich mitbezahlt, es gilt also ein reines Verursacherprinzip, wie so oft in der Schweiz. Bei Mehrparteienhäusern werden die Müllsäcke in Containern zwischengelagert, die wie sonst die Säcke (geleert und) abgeholt werden. In die Container können Sie die Säcke jederzeit werfen – bei Einzelmitnahme auf der Straße sieht es schon anders aus.